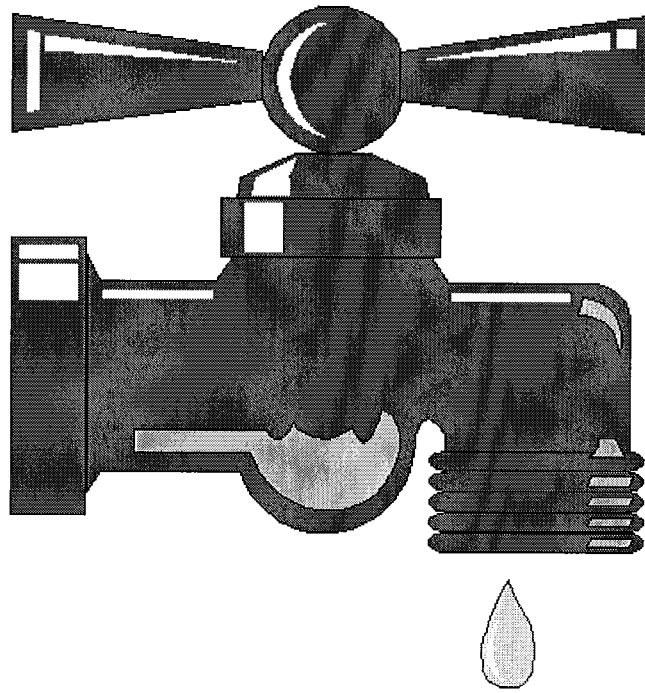


Politische Gemeinde Goldingen



Wasserreglement

vom 01. Januar 2000

Inhaltsverzeichnis

	Art.
I. GRUNDLAGEN	
Geltungsbereich	1
Rechtsform	2
Organe und Befugnisse	
a) Gemeinderat	3
b) Betriebsleiter, Kommission	4
c) Rechnungswesen	5
Rechtsmittel	6
Abonnenten	7
Abonnementsdauer	8
Anschlussrecht	9
Lieferpflicht	
a) allgemein	10
b) Schwimmbäder	11
Wasserabgabe an Dritte	12
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	13
II. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN	
Versorgungseigene Anlagen	14
Baukostenbeiträge	
a) Basisanlagen	15
b) Erschliessungen	16
c) Berechnungsgrundlagen	17
d) Subventionsrückforderungen	18
Löscheinrichtungen	
a) öffentliche Anlagen	19
b) private Anlagen	20
Hausanschlussleitungen	
a) Begriff	21
b) Erstellung	22
c) Kostentragung	23
d) Unterhalt	24
e) Gruppenanschlüsse	25
f) Aufhebung	26
Verlegung von versorgungseigenen Anlagen + Hausanschlussleitungen	27
Hausinstallationen	
a) Begriff	28
b) Erstellung	29
c) Kostentragung und Unterhalt	30
d) periodische Prüfung	31
Wasserzähler	
a) Einbau	32
b) Unterhalt	33
III. INSTALLATIONEN	
Ausführung	34

Ausführungsbewilligung	35
Prüfung	36

IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WV	37
Hydranten	38
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	39
Anzeigepflicht bei Störungen	40
Meldepflicht des Abonnenten	41

V. FINANZIELLES

Einnahmen	42
Anschlussbeitrag	
a) Grundsatz	43
b) Grundquote	44
c) Gebäudezuschlag	45
d) Umbauten und Erweiterungen	46
e) Neu- und Ersatzbauten	47
f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	48
Gebühr für den Wasserbezug	
a) Grundsatz	49
b) Festsetzung des Gebührentarifes	50
c) Gebührenerhebung	51
Feuerschutzeinkaufsbeitrag	
a) Grundsatz	52
b) Ansatz	53
c) Umbauten und Erweiterungen	54
d) Anschluss an die WV	55
e) kostspielige Löschwassereinrichtungen	56
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	
a) Grundsatz	57
b) Ansatz	58
Befristete Anschlüsse	59
Zahlungsverfahren	60
Schuldentilgung	61
Mehrwertsteuer	62

VI. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Verwaltungszwang	63
Strafbestimmungen	64

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	65
Aufhebung bisheriges Reglement	66

Wasserreglement der Gemeinde Goldingen vom 01. Januar 2000

Der Gemeinderat Goldingen erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 18 der Gemeindeordnung vom 09. Mai 1983 mit seitherigen Aenderungen

folgendes Reglement der Wasserversorgung Goldingen

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung
Rechtsform	Art. 2 Die Wasserversorgung der Gemeinde Goldingen (nachstehend kurz WV genannt) bildet einen Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Goldingen. Sie wird als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 21 der Haushaltverordnung vom 12. Oktober 1981 (sGS 151.53) geführt.
Organe	Art. 3
a) Gemeinderat	Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus: a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums; b) Erlass und Revision des Gebührentarifes für den Wasserbezug; c) Festlegung des Versorgungsgebietes; d) Betrieb der WV unter Vorbehalt von Art. 4 unten; e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse; f) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Festlegen der Anschlussbeiträge; g) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen; h) Festlegung der Feuerschutzeinkaufsbeiträge.
b) Betriebsleiter, Kommission	Art. 4 Der Gemeinderat kann dem Werkmeister als Betriebsleiter oder einer Kommission, welcher nach Art. 142 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) zwingend mindestens ein Gemeinderatsmitglied angehören muss, die unmittelbare Führung der WV nach den Weisungen des Gemeinderates übertragen. Der Betriebsleiter oder die Kommission erfüllt in diesem Fall alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er/sie ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.
c) Rechnungswesen	Art. 5 Die Rechnungsführung der WV bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Rechtsmittel	<p>Art. 6</p> <p>Verfügungen von beauftragten Funktionären oder Stellen können innerhalb von 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).</p>
Abonnenten	<p>Art. 7</p> <p>Abonnenten sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.
Abonnementsdauer	<p>Art. 8</p> <p>Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.</p> <p>Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.</p> <p>Mit Grossbezügern kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.</p>
Anschlussrecht	<p>Art. 9</p> <p>Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.</p> <p>Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die WV unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.</p>
Lieferpflicht	<p>Art. 10</p> <p>a) allgemein</p> <p>Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.</p> <p>Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse, Erweiterungsbauten und dergleichen sowie Lieferungseinschränkungen.</p>

- b) Schwimmbäder Art. 11
Das Füllen von Schwimmbädern hat nach Absprache mit den Verantwortlichen der WV zu erfolgen. Sämtliche Anordnungen sind zu befolgen.
Die Verantwortlichen der WV oder der Gemeinderat können die Bewilligungen für das Füllen des Schwimmbades oder die Wassernerneuerung ohne Schadenersatzanspruch einschränken oder verbieten, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser solche Massnahmen erfordert.
- Wasserabgabe an Dritte Art. 12
Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist untersagt.
Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.
- Duldung von Durchleitungen und andere Anlagen Art. 13
Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Hydranten, Schächte, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung. Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigungen werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

II. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

- Versorgungseigene Anlagen Art. 14
Die WV bezieht aus den eigenen Vorkommen und soweit notwendig über den Regionalen Wasserverbund oder private Wasserkorporationen Trink- und Brauchwasser.
Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, soweit sie der Wasserversorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleiben Art. 21, 22 und 23 dieses Reglementes.
- Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen Art. 15
An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:
a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau von Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

- b) Erschliessungen Art. 16
An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:
- bei der Erschliessung von Bauland;
 - bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
 - an bestehende, nicht mehr als 20 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
 - soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.
- c) Berechnungsgrundlagen Art. 17
Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 15 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.
Bei Erschliessungen gemäss Art. 16 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.
- d) Subventionsrückforderungen Art. 18
Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.
- Löscheinrichtungen Art. 19
- a) öffentliche Anlagen
Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.
Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.
Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweiher aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.
- b) private Anlagen Art. 20
Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.
Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Hausanschlussleitungen Art. 21
- a) Begriff
Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler.
- b) Erstellung Art. 22
Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Grundeigentümer. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschluss-

leitung an die Haupt- und Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber, die Verlegungsart und -tiefe. Sie schreibt Schutzrohre, Einpackungsmaterial, Hauseinführung oder Warn- und Ortungsband vor.

Die Bauherrschaft hat vor dem Eindecken der Leitung diese dem Beauftragten der WV zur Kontrolle, Abnahme und zur Erhebung der Masse anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten der Bauherrschaft erhoben, wenn nötig durch erneutes Freilegen der Leitung.

Die Leitung muss nach den geltenden Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für den Bau von Trinkwasserleitungen und den Weisungen der Beauftragten der WV erstellt werden.

c) Kostentragung

Art. 23

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Erd- und Belagsarbeiten trägt der Grundeigentümer.

d) Unterhalt

Art. 24

Die Hausanschlussleitung verbleibt im Eigentum des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft. Sämtliche Unterhaltsarbeiten an der Leitung sind durch einen von der Gemeinde anerkannten Sanitärinstallateur unter Aufsicht der WV vorzunehmen. Die WV ist berechtigt, jederzeit die notwendigen Kontrollen durchzuführen.

Schäden an Hauszuleitungen sind unverzüglich durch den Eigentümer beheben zu lassen. Werden notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten nicht ausgeführt, ist die WV zur Ersatzvornahme berechtigt.

e) Gruppenanschlüsse

Art. 25

Weitere Wasserbezüger können mit Zustimmung des Leitungseigentümers an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Gemeinderat.

Für jedes an der gleichen Hausanschlussleitung angeschlossene Gebäude muss ein separater Hausanschlussschieber installiert werden.

Die Neuanschliesser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten.

f) Aufhebung

Art. 26

Unbenutzte Hausanschlüsse werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen + Hausanschlussleitungen

Art. 27

Bei Aenderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der WV erfordern, entfallen bis zu $\frac{3}{4}$ der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Gemeinderat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

- Hausinstallationen
- a) Begriff Art. 28
Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.
- b) Erstellung Art. 29
Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.
- Der Ersteller hat namentlich:
- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der WV bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
 - b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der WV zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
 - c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Wasserzähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
 - d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet;
 - e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.
- c) Kostentragung und Unterhalt Art. 30
Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.
Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.
Wasserverluste aus nicht bemerkten oder zu spät behobenen Defekten an Leitungen und Apparaten nach der Wasseruhr gehen vollumfänglich zulasten des Grundeigentümers.
- d) periodische Prüfung Art. 31
Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.
- Wasserzähler
- a) Einbau Art. 32
Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

b) Unterhalt

Art. 33

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten respektive die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als 6 % vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

III. INSTALLATIONEN

Ausführung

Art. 34

Erstellung, Aenderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung der WV sind.

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung oder Praxis verfügt.

Die Installationsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, der Widerruf aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist oder wenn er den Bewilligungsnehmer nicht belastet.

Die Leitsätze des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der WV sind zu beachten.

Ausführungsbewilligung

Art. 35

Vor der Erstellung der Hausanschlussleitung ist die Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde einzuholen. Dem Gesuch sind Projektpläne der Hausanschlussleitung in dreifacher Ausführung beizulegen.

Prüfung

Art. 36

Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WV	Art. 37 Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, auch von der Feuerwehr bedient.
Hydranten	Art. 38 Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	Art. 39 Unzulässig sind insbesondere: a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen; b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen; c) der unberechtigte Wasserbezug; d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen; e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren; f) das Entfernen von Plomben; g) das unbefugte Oeffnen oder Schliessen von Schiebern; h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der WV; i) das Erstellen von Mauern, Zäunen und das Pflanzen von Hecken oder Bäumen im Bereich der Wasserleitungen, Schiebern, Hydranten ohne Zustimmung der WV.
Anzeigepflicht bei Störungen	Art. 40 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.
Meldepflicht des Abonnenten	Art. 41 Der Wasserabonnent hat Aenderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Aenderungen von Hausinstallationen, zu melden.

V. FINANZIELLES

Einnahmen	Art. 42 Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch: a) Baukostenbeiträge b) Anschlussbeiträge c) Feuerschutzverkaufsbeiträge d) jährliche Feuerschutzbeiträge e) Wasserbezugsgebühren f) Subventionen g) Bussen und weitere Einnahmen.
-----------	--

- Anschlussbeitrag
- a) Grundsatz
- Art. 43
Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der VW angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.
Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:
a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
b) mit der nächsten Aussenkante nicht mehr als 50 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.
Der Anschlussbeitrag wird auch für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen erhoben.
Er setzt sich zusammen aus:
a) einer festen Grundquote;
b) einem prozentualen Zuschlag nach dem Neuwert des Objektes.
- b) Grundquote
- Art. 44
Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 800.--
- c) Gebäudezuschlag
- Art. 45
Der Gebäudezuschlag beträgt für alle Gebäudearten 1 % des Neuwertes.
- d) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl.
- Art. 46
Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.
Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 45 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- e) Neu- und Ersatzbauten
- Art. 47
Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Eine erste Teilzahlung von 80 % des provisorisch ermittelten Anschlussbeitrages ist innert 30 Tagen nach der rechtskräftigen Bewilligung des Anschlusses an die Wasserversorgung zu leisten. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.
Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 45.
Wird ein Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag für die Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.
- f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 48
Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

- Gebühr für den Wasserbezug Art. 49
Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
- a) Grundsatz Sie setzt sich zusammen aus:
a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Neuwertes des Objektes;
c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser; mit Bezüchern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.
- b) Festsetzung des Gebührentarifs Art. 50
Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.
- c) Gebührenerhebung Art. 51
Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt 100 Prozent dar.
Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.
- Feuerschutzzeinkaufsbeitrag Art. 52
Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der WV gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- a) Grundsatz
- b) Ansatz Art. 53
Der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag beträgt für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten oder einer Wasserbezugseinrichtung (Feuerweiher, usw.) entfernt sind, 50 % der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 44 und 45.
Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz 25 %.
Bei grösseren Distanzen wird kein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag erhoben.
- c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl. Art. 54
Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.
Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 % bzw. 25 % (Art. 53) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 45 auf dem den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der WV steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 50 bzw. 25 % (Art. 53) des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

- d) Anschluss an die WV Art. 55
Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
- e) kostspielige Lösch- Art. 56
wassereinrichtungen Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.
- Jährlicher Feuerschutz- Art. 57
beitrag Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der WV stehen und nicht der WV angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- a) Grundsatz
- b) Ansatz Art. 58
Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,3 Promille vom Neuwert eines Objektes. Der Feuerschutzbeitrag beträgt für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten oder einer Wasserbezugseinrichtung (Feuerweier, usw.) entfernt sind, 50 %.
Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz 25 %.
Bei grösseren Distanzen wird kein Feuerschutzbeitrag erhoben.
- Befristete Anschlüsse Art. 59
an die WV Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die WV angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.
Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Diese beträgt mindestens Fr. 50.-- pro Jahr.
Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Gemeinderat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neueichung und Benützungsdauer fest.
- Zahlungsverfahren Art. 60
Der Gemeinderat bestimmt den/die Rechnungstermin(e). Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins von maximal 10 % p.a. belastet. Die Höhe der Mahngebühr und des Verzugszinses wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- Schuldentilgung Art. 61
Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

Mehrwertsteuer	Art. 62 Gemäss Verordnung des Bundes über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211) ist die Mehrwertsteuer, sofern die WV steuerpflichtig wird, in den Beträgen nach Art. 43, 44, 46 und 48 enthalten. Nicht der Mehrwertsteuergesetzgebung unterliegen die Baukostenbeiträge, die Feuerschutzeinkaufsbeiträge sowie die jährlichen Feuerschutzbeiträge nach den Art. 51 - 57.
----------------	---

VI. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Verwaltungszwang	Art. 63 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Strafbestimmungen	Art. 64 Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 65 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 01. Januar 2000 in Kraft.
Aufhebung bisheriges Reglement	Art. 66 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01. Januar 1976.

8638 Goldingen, 07. September 1999

GEMEINDERAT GOLDINGEN

Der Gemeindammann:

Daniel Gübeli

Der Gemeindeschreiber:

Hansjörg Hunziker

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert vom 14. September 1999 bis 13. Oktober 1999.

Innert der Referendumsfrist vom 14. September 1999 bis 13. Oktober 1999 ist kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung gestellt worden.

8638 Goldingen, 20. Oktober 1999

GEMEINDERAT GOLDINGEN

Der Gemeindammann:
Daniel Gübeli

Der Gemeindeschreiber:
Hansjörg Hunziker

Departementale Genehmigung

Im Namen des Finanzdepartementes des Kantons St. Gallen genehmigt am 11. November 1999

Gebäudeversicherungsanstalt des
Kantons St. Gallen
Der Direktor:
Werner Gächter

Sachregister

	Art.
Abonnementsdauer	8
Abonnenten	7
Anlagen der WV	37
Anschlussbeitrag	
a) Grundsatz	43
b) Grundquote	44
c) Gebäudezuschlag	45
d) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl.	46
e) Neubauten und Ersatzbauten	47
f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	48
Anschlussrecht	9
Anzeigepflicht bei Störungen	40
Aufhebung bisherigen Rechts	66
Ausführung	34
Ausführungsbewilligung	35
Baukostenbeiträge	
a) Basisanlagen	15
b) Erschliessungen	16
c) Berechnungsgrundlagen	17
d) Subventionsrückforderungen	18
Befristete Anschlüsse an die WV	59
Befugnisse	
a) Gemeinderat	3
b) Betriebsleiter, Kommission	4
c) Rechnungswesen	5
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	13
Einnahmen	42
Feuerschutzeinkaufsbeitrag	
a) Grundsatz	52
b) Ansatz	53
c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl.	54
d) Anschluss an die WV	55
e) kostspielige Löschwassereinrichtungen	56
Gebühr für den Wasserbezug	
a) Grundsatz	49
b) Festsetzung des Gebührentarifes	50
c) Gebührenerhebung	51
Geltungsbereich	1
Hausanschlussleitungen	
a) Begriff	21
b) Erstellung	22
c) Kostentragung	23
d) Unterhalt	24
e) Gruppenanschlüsse	25
f) Aufhebung	26
Hausinstallationen	
a) Begriff	28
b) Erstellung	29
c) Kostentragung und Unterhalt	30
d) periodische Prüfung	31

Hydranten	38
Inkrafttreten	65
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	
a) Grundsatz	57
b) Ansatz	58
Lieferpflicht	
a) Allgemein	10
b) Schwimmbäder	11
Löscheinrichtungen	
a) Oeffentliche Anlagen	19
b) private Anlagen	20
Mehrwertsteuer	62
Meldepflicht des Abonnenten	41
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	39
Organe	
a) Gemeinderat	3
b) Betriebsleiter, Kommission	4
c) Rechnungswesen	5
Prüfung	36
Rechnungstermin	60
Rechtsform	2
Rechtsmittel	6
Schuldentilgung	61
Schwimmbäder	11
Strafbestimmungen	64
Verlegung von versorgungseigenen Anlagen + Hausanschlussleitungen	27
Versorgungseigene Anlagen	14
Versorgungsgebiet	3c
Verwaltungszwang	63
Verzugszins	60
Wasserabgabe an Dritte	12
Wasserzähler	
a) Einbau	32
b) Unterhalt	33
Zahlungsverfahren	60